

geben hatten. Daß der von Trave und Wakenitz umflossene Hügel, an dessen Südrand das erste Lübeck lag, für einen städtischen Siedlungs- und Fernhandelsplatz in ungewöhnlich hohem Maße geeignet war, stand 1157, als die erste Siedelung endgültig aufgegeben wurde, zweifellos fest. Das gilt für Heinrich den Löwen, der 1159, als der Platz sein Eigentum war, keine fiskalischen Bedenken mehr hatte, ihn zu fördern, sondern gerade aus fiskalischen Gründen seinen Ausbau wünschen mußte; das gilt aber auch für die gesamte am Ostseehandel interessierte und durch die Ereignisse in Schleswig und dem ersten Lübeck beunruhigte deutsche Kaufmannschaft, mochten deren Glieder in Köln oder Soest, Dortmund oder Münster, Bardowiek oder Schleswig sitzen.

Es kam, wie es kommen mußte, wenn wirklich die günstige Gelegenheit, etwas Großes zu schaffen, genützt werden sollte: der Herzog und unternehmende Männer aus dem eben genannten Kreise fanden sich zur Lösung dieser Aufgabe, an der beide, wenn auch aus verschiedenen Gründen, interessiert waren, zusammen. Es war eine Aufgabe, für deren Lösung dem Herzog zwar politische Macht und Grundbesitz zur Verfügung standen, aber jede Möglichkeit, mit seinen Verwaltungsmitteln die erste großangelegte deutsche Ostseestadt aus dem Boden zu zaubern, fehlte.¹⁾ Auch hiermit tat Heinrich der Löwe nichts Ungewöhnliches; er verfuhr an sich nur nach einer Methode, die vor ihm andere politische Machthaber angewandt hatten. Als 1106 Erzbischof Friedrich von Hamburg an die Urbarmachung der Wesermarschen heranging, war es ein Konsortium von sechs holländischen Unternehmern, mit denen er einen auf die Durchführung der Kolonisation abzielenden Vertrag abschloß; ausdrücklich stellt die Urkunde fest, daß die Initiative zu dem Vorgang dieser Großsiedlung²⁾, die auf zweihundert Hufen veranschlagt war, auf

¹⁾ Das bedeuten auch meine von R. Hildebrand S. 351 Anm. 161 in falschem Zusammenhange und nicht genau zitierten Worte: „Was sich in Lübeck durchsetzte, war das Programm des westdeutschen Bürgertums, nicht einer herrschaftlichen Tradition.“ Nach der städtebaulichen Seite ist dieser Satz inzwischen durch die bauwissenschaftliche Arbeit von S. Lenz vollkommen erhärtet. Daß er auch für die wirtschaftliche und verfassungsgeschichtliche Seite stimmt, wird des weiteren noch erwiesen.

²⁾ So bezeichnet ihn mit vollem Recht R. Köhlschke a. a. O. S. 489.

Der Vertrag von 1106 in R. Köhlschkes Quellenammlung 3. Gesch.